

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1854

50 (12.12.1854)

Durlacher Wochenblatt.

Amtenblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 50.

Dienstag, den 12. Dezember

1854.

Die von den Eigenthümern der wegen ansteckender Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere anzusprechende Entschädigung betr.

Man sieht sich veranlaßt, die zerstreuten Bestimmungen über die Entschädigung, welche die Eigenthümer der wegen ansteckender Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere anzusprechen haben, nachfolgend zusammenzustellen, und zur genaueren Nachachtung wieder bekannt zu machen:

§. 1. Der Eigenthümer eines Thieres, welches wegen einer ansteckenden Krankheit, insbesondere wegen Rindviehpest oder Löserdürre, wegen Roghes, oder wegen Wuth oder Wasser-scheue auf polizeiliche Anordnung getödtet werden muß, erhält die Hälfte des pflichtmäßig abgeschätzten mittleren Werthes aus der Staatskasse und ein Viertel dieses Werthes aus der Klasse derjenigen Gemeinde, in welcher das Thier getödtet werden mußte, als Entschädigung zugesichert. Verordnung vom 4. Juli 1816, Abf. 1 und 2, Reg.-Bl. Nr. 21, Verordnung vom 11. Mai 1819, Biff. 1, Reg.-Bl. Nr. 21, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1845, Nr. 8329—31.

§. 2. Zur Begründung dieses Anspruches ist erforderlich:

1) daß der Besitzer des kranken Viehes, oder in seinem Namen der sogleich herbeigerufene Thierarzt, sowie er die ersten Spuren der Krankheit bemerkt, auf der Stelle entweder dem Amte, oder wenigstens dem Ortsvorgesetzten die Anzeige davon mache. Im letztern Falle ist der Ortsvorgesetzte verpflichtet, dem Anzeiger ein schriftliches Zeugniß über die Zeit der erstatteten Anzeige auszustellen. Verordnung vom 4. Juli 1816, Abf. 3, Biff. 1, und Verordnung vom 4. Februar 1818, Reg.-Bl. Nr. 4, §. 1 und 2, Finanzministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1815, Nr. 14,348;

2) daß der Thierarzt, oder in Ermangelung desselben ein anderer hiezu aufgestellter Sanitätsbeamter, auf dessen Anrathen die Tödtung des Viehes von Polizeiwegen angeordnet worden ist, pflichtmäßig bestätige, daß er das Thier in einem Zustande angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seite des Eigenthümers vermuthen lasse. Verordnung vom 4. Juli 1816, Abf. 3, Biff. 2;

3) daß von dem Thierarzte oder von einem andern dieses Geschäft besorgenden Sanitätsbeamten und zwei Gemeinderathsmitgliedern die Tödtung des Thieres in ihrer Gegenwart und die Verlöschung desselben mit Haut und Haare schriftlich bezeugt werde. Verordnung vom 4. Juli 1816, Abf. 3, Biff. 3;

Wenn das Thier ein wegen Roghkrankheit getödtetes Pferd gewesen, so ist ferner erforderlich:

4) daß der Eigenthümer nicht Pferdehändler;

5) daß er zur Zeit der Entdeckung der Krankheit wenigstens zwei Monate in dem Besitze desselben gewesen sei. Verordnung vom 11. Mai 1819, verkündet in den Anzeigebblätter der 4 Kreise.

Wenn das Thier ein wegen Wasser-scheue getödteter Hund ist, so wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn der Eigenthümer ihn vermöge seines Gewerbes oder Dienstes halten mußte. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1834, Nr. 5015.

§. 3. Die Abschätzung des Thieres geschieht durch den Thierarzt oder den in Ermangelung desselben aufgestellten Sanitätsbeamten und die beiden Gemeinderäthe, welche bei Tödtung des Thieres zugegen waren, pflichtmäßig auf den mittleren Werth. Wenn nach erfolgter Tödtung von Polizeiwegen die Benützung des ganzen Thieres oder irgend eines Theiles desselben gestattet worden, so ist der ebenfalls pflichtmäßig abzuschätzende Werth oder der wirkliche Erlös von dem ganzen Taxatum in Abzug zu bringen.

Kann sich der Thierarzt oder der statt seiner aufgestellte Sanitätsbeamte mit den beiden Gerichtsleuten über die Taxation nicht vereinigen, so soll er seinen Anschlag in dem Schätzungsprotokoll besonders angeben. Verordnung vom 4. Juli 1816, Reg.-Bl. Nr. 21, Abf. 3, Biff. 3, Abf. 5.

§. 4. Wenn wegen der Roghkrankheit von Pferden, Stallungen in der im §. 6 der Verordnung vom 4. Februar 1818 (Reg.-Bl. 1818, Nr. 4, Seite 23) vorgeschriebenen Weise gereinigt werden müssen, so wird für die dadurch verursachten Kosten auf Anforderung des Eigenthümers gleichfalls Entschädigung nach dem im §. 1 bezeichneten Maßstabe unter den im §. 2 bezeichneten Voraussetzungen geleistet.

Die Abschätzung dieser Kosten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 3. Von der Gesammtsumme der Kosten der Herstellung wird derjenige Betrag abgezogen, um welchen der Stall nach der Reparatur mehr werth ist, als er früher war. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1844, Nr. 7654.

§. 5. Ueber die Frage, ob und in welchem Betrage dem Eigenthümer nach obigen Bestimmungen eine Entschädigung zu leisten sei, erkennen die Bezirksämter.

Vor Erlassung des Erkenntnisses sind die Akten der beteiligten Amtskasse zur Erklärung mitzutheilen. Von dem Erkenntnisse haben die Aemter dem Gemeinderathe, dem Eigenthümer und der beteiligten Amtskasse eine Ausfertigung zustellen zu lassen.

Wenn die Amtskassen sich durch das Erkenntniß für beschwert halten, so ist es denselben überlassen, selbstständig den Rekurs nach Maßgabe der Rekursordnung vom 4. März 1833, Reg.-Bl. Nr. 13, anzuzeigen, und auszuführen, ohne zuvor eine Instruktion von der Großh. Kreisregierung einzuholen. Verordnung vom 21. Juni 1850, Reg.-Bl. Nr. 31, §. 1, Ziff. 15, Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1850, Nr. 16,465.

§. 6. Die Großh. Amtskassen werden angewiesen, den sie an der Entschädigung treffenden Antheil nicht eher auszubahlen, als bis die erfolgte Zahlung der auf die Gemeindefasse fallenden Rate urkundlich dargethan ist.

Nr. 28,841. Obige Zusammenstellung wird hiermit zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht. Durlach, 23. November 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Die Vertilgung der Raupen betr.

Nr. 30,527. Sämmtliche Bürgermeister werden, insofern es noch nicht geschehen, angewiesen, die im §. 2 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. November 1839, Nr. 12,710, im Verordnungsbl. Nr. 20, vorgeschriebenen Anforderungen an die Güterbesitzer zu erlassen, Anfangs Februar Nachschau in den Gemarkungen vorzunehmen und deren Ergebnis hierher anzuzeigen. Durlach, 10. Dezember 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 29,442. Schon seit längern Jahren hat sich Seilermeister Christian Friedrich Bachmann von hier nach Amerika begeben, ohne seit her über Leben und Aufenthalt etwas von sich verlauten zu lassen.

Derselbe wird daher aufgefordert,
binnen Jahresfrist

zurückzukehren oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen mutmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Durlach, 25. November 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Mietantrag.

Das ehemalige Kelterlokale und die Bandstube im diesseitigen Verwaltungs-Gebäude sollen vom 1. März k. J. an im Commissionswege anderweit vermiethet werden.

Die Bedingungen können bis zum **18. d. M.**, bis zu welchem Tage auch die Commissionen auf diesseitiger Kanzlei einzureichen sind, täglich bei uns eingesehen werden.

Durlach, 5. Dezember 1854.

Großh. Domainen-Verwaltung.
Nebel.

[Berghausen.] Aus Domänenwäldungen werden die nachbenannten Hölzer versteigert und zwar:

1) Im Distrikt II., Schloßberg, Abth. 2 u. 3, bis **Dienstag den 12. d. M.:**

2 Stamm Nugholzleichen, 30 Stück buchene Wagnerstangen, 38½ Klafter buchene Scheiter, 1½ Klafter eichene Scheiter, 28½ Klafter buchene Prügel, 5 Klafter gemischte Prügel, 1400 Stück buchene und gemischte Wellen und 1 Loos Schlagraum.

2) Im Distrikt I., Hohberg, Abth. 1, Breitfeld, bis **Freitag den 15. d. M.:**

40 Stamm Holländereichen, 20 Stamm eichen Nutz- und Bauholz, 1 buchener Nugholzstamm 4½ Klafter buchen und 65 Klafter eichen Scheiterholz, 6½ Klafter eichen Nugholz, 3½ Klafter buchene Prügel, 38½ Klafter gemischte Prügel, 1200 Stück gemischte Wellen und 2 Loos Schlagraum.

Man versammelt sich jeden Tag früh 9 Uhr auf der Hiebsstätte.

Berghausen, 3. Dezember 1854.

Großh. Bezirksforstei:
Gamer.

Weinbergversteigerung.

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes wird folgende Liegenschaft des Andreas Heinrich Philipp, Schuhmachers von Durlach, in dem hiesigen Rathhause am

Freitag den 29. Dezember,

Nachmittags 2 Uhr, versteigert und um jeden Preis zugeschlagen werden:
Gemarkung Durlach.

32 Ruthen alten oder 70 Ruthen 70 Fuß neuen Maßes Weinberg im vordern Wolf am Thurmburg, neben Heinrich Deder und Friedrich Blum; taxirt zu 100 fl.

Durlach, 9. Dezember 1854.

Großh. Notar:
Kraut.

Einladung zur Wahl in den Gemeinderath.

In Gemäßheit des §. 30 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eine Erneuerungswahl des Gemeinderaths vorzunehmen.

Da der Gemeinderath bekanntlich aus zehn Mitgliedern besteht und im Dezember 1851 erwählt wurde, so treten in diesem Monat — der regelmäßigen Erneuerung wegen — fünf Mitglieder aus und zwar nach Maßgabe der Verlosung:

- 1) Friedrich Knäus, Blechnermeister.
- 2) Gabriel Heidt, Landwirth.
- 3) Carl Böhringer, Apotheker.
- 4) Georg Loser, Lehrer und
- 5) Gustav Schweizer, Steinhauermeister.

Die Wahl findet im Rathhause am **Wittwoch den 20. Dezember 1854**, Vormittags 9 Uhr, statt.

Sie geschieht mittelst geheimer Stimmgebung und es werden die Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten auszufüllen und verschlossen der Wahl-Commission persönlich zu übergeben haben, vorher am Wahltag ausgeheilt. Die Uebergabe der ausgefüllten Wahlzettel hat von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags zu geschehen; nach Ablauf dieser Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder des großen Ausschusses, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses.

Wählbar sind sämtliche Gemeindeglieder, ausgenommen:

- 1) Die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben.
- 2) Die als Soldaten in wirklichem Dienste stehen.
- 3) Ueber deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben.
- 4) Die nicht wahlberechtigt sind (§. 15 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden).
- 5) Denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder theilweise entzogen ist.
- 6) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben.
- 7) Die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Bruder und Schwager, Oheim und Nefte nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern.

Die Ausretenden sind wieder wählbar.

Die Wahlberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinderäthe auch die Pfandschreiberei bilden, und als solche haftbar sind, daher es im Interesse der Gemeinde zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, die neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

Die Liste der wählbaren Bürger liegt im Rathhause jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindeglieder auf.

Die Wahlberechtigten werden nunmehr eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen, damit nicht das in den §§. 56 und 58 der Wahlordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten muß.

Durlach, den 6. Dezember 1854.

Die Wahl-Commission.

Wahrer.

Siegrist.

Die Listen der für den kleinen Bürgerausschuß (Erneuerungswahl) wählbaren Gemeindebürger liegen vom 12. Dezember an drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht im Rathhause parat.

Durlach, 6. Dezember 1854.
Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.

Siegrist.

[Durlach.] **Donnerstag den 14. d. M.** und die folgenden Tage hindurch, Anfang Morgens 8 Uhr, werden aus dem Nachlasse der geheimen Archivrath Johann Friedrich Herbsters Wittwe, geb. v. Leuchsenring, im Hause Nr. 9 der Leopoldsstraße hier die Fahrnisse im Wege öffentlicher Steigerung verkauft:

Gold und Silber, Bettwerk und Weißzeug, Schreinwerk, Kleider, Küchengeräth u. s. w. Ferner zwei Staatsobligationen (ein badischer Rentenschein von 1834 im Nennwerth von 100 fl. und eine bayerische Partialobligation über 100 fl.).

Durlach, 5. Dezember 1854.
Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.

Siegrist.

Fruchtversteigerung.

Von Seiten der Gemeinde Kleinsteinbach werden **Donnerstag den 14. d. M.**, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Kleinsteinbach

17 Malter Gerste und
38 " Dinkel

gegen baare Zahlung öffentlich versteigert.

Kleinsteinbach, 8. Dezember 1854.
Brückel, Bürgermeister.

Literarische Anzeige.

So eben verließ die Presse eine allen Bewohnern und Freunden des Schwarzwaldes zu empfehlende neue Schrift, welche im Kontor dieses Blattes für den Preis von 6 kr. zu haben ist:

Die Schwarzwälder Eisenbahn
von **Mühlacker nach Pforzheim** u. s. w.
Ein Wort zur Beherzigung von
H. A. W. G.

Jetzt horchet, ihar Schwarzwälder Herrn und Baura
As darf' Euch dös Exerle ddsmol net daura —
A herzig nett's Christkindle kriagat'r derschür:
An Eisebahn, zwor nor airt uf'm Papier
Am Kloina; doch denk' i, si müß jecht numma
An bald im Grofa in Wirklichkeit komma —
A Schnee- und Eisebahn habbet mer scho,
's fehlt numma an einziger Buchstab no. —
Ihar könnet dia Feiertig d'rüber studira,
Bia mer si am Besta in Schwarzwald soll fährea:
D'rum kaufet dös Büagle, dös ohne viel Kunst
De Reiche und Arme secht d'Wohrhet umsonst.

Geldanerbieten. In Königsbach hardt liegen **180 Gulden** zum Ausleihen bereit, welche gegen doppeltes Unterpand sogleich erhoben werden können.

Anzeige und Empfehlung.

[Durlach.] Nachdem ich über 20 Jahre unangefochten und zur Zufriedenheit meiner geehrten Gönnern und Kunden das Tapeziren von Zimmern besorgte, wurde ich im August dieses Jahres, angeblich wegen Gewerbsbeeinträchtigung in diesem Nahrungsbranche, von den hiesigen **Sattlern** und **Buchbindern** richterlich verfolgt; allein die gegen mich anhängig gemachte Klage von hoher Kreisregierung als unstatthaft verworfen und mir gestattet, dieses Geschäft auf eigene Rechnung auch ferner fortbetreiben zu dürfen.

In dem ich hievon die verehrlichen Einwohner der hiesigen Stadt und Umgegend in Kenntniß setze, empfehle ich mich denselben zu geneigten Aufträgen in jeder Art von Tapezierarbeiten unter dem Versprechen der billigsten, reellsten und pünktlichsten Bedienung.

Jakob Weiffang.

Gelder auszuleihen.

300 Gulden Pflegelder sind gegen doppelten Güterverpfand auszuleihen im Commissions-Bureau von **Fr. Schreiber** in **Carlsruhe**, Kasernenstraße Nr. 7.

Zu vermietthen.

Bei Bierbrauer Genter ist der obere Stock auf den 23. Januar zu vermietthen.

Herzklopfen — Gesicht- und Zahnschmerzen.

Daß ich von der Anwendung der Goldberger'schen Rheumatismsketten *) bei nervösem Herzklopfen, nervösen und rheumatischen Gesicht- und Zahnschmerzen, bei den hartnäckigsten sogenannten Skalendern alter Blessuren einen guten, und oft sogar augenblicklichen Erfolg beobachtet habe, bescheinige ich hiermit der Wahrheit gemäß.

Wolmirstedt (Prov. Sachsen).
Dr. Gustdt, kgl. Pr. Kreisphysikus.

*) Alleiniges Depot in Durlach bei **F. Rusberger.**

Die Freunde

der Klein-Kinderschule, die ihre Liebe zu derselben schon so oft durch freundliche Gaben bewiesen, werden auch dieses Jahr um Christgeschenke für die Kinder gebeten.

Elise Böhringer.

Kalender.

Der rheinländische Hansfreund für das Jahr 1855 ist im Kontor d. Bl. um 6 kr. zu haben.

Durlacher Fruchtpreis vom 9. Dez. 1854.

Weizen	— . —	Altes Korn	— . —
Neuer Kernen	19. 27.	Gerste	11. 42.
Alter Kernen	— . —	Haber	6. 36.
Neues Korn	15. 15.	Welschkorn	17. 30.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.